

Gehaltstarifvertrag

**für kaufmännische und technische Beschäftigte sowie
Meister
in den Betrieben des Modell- und Formenbaus**

Zwischen dem

Bundesverband Modell- und Formenbau

**- Tarifgruppe Nord –
- Tarifverbund Süd -**

- einerseits –

und der

IG Metall,

- andererseits -

wird folgender

Gehaltstarifvertrag

vereinbart:

I. Geltungsbereich

Es gilt der räumliche, fachliche und persönliche Geltungsbereich des Manteltarifvertrages.

II. Allgemeine Arbeitsbedingungen

Die allgemeinen Arbeitsbedingungen richten sich nach dem zwischen den eingangs genannten Tarifvertragsparteien geschlossenen Manteltarifvertrag für den Modell- und Formenbau in den Ländern Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Hessen sowie Bayern und Württemberg in der jeweils geltenden Fassung

III. Entgeltregelungen

1. Die Beschäftigten werden in die Entgeltgruppen gemäß Ziff. IV. eingruppiert und hierüber benachrichtigt. Für die Eingruppierung ist nicht die berufliche Bezeichnung, sondern allein die tatsächliche betriebliche Tätigkeit maßgebend.
2. Übt ein Beschäftigter dauernd mehrere Tätigkeiten verschiedener Gruppen gleichzeitig aus, so erfolgt eine Eingruppierung in diejenige Gruppe, die der überwiegenden Tätigkeit des Beschäftigten entspricht.
Vorübergehende Tätigkeit in einer höheren Beschäftigungsgruppe oder vorübergehende Stellvertretung eines Beschäftigten einer höheren Beschäftigungsgruppe durch einen Beschäftigten einer niedrigeren Beschäftigungsgruppe begründet nur dann einen Anspruch auf die höheren Entgeltbezüge, wenn diese Tätigkeit oder vorübergehende Stellvertretung ununterbrochen länger als acht Wochen dauert. Für die Zeit der tatsächlichen Stellvertretung über diese acht Wochen hinaus ist eine Vertretungszulage in Höhe der Differenz zu dem tatsächlichen Gehalt des Vertretenen zu zahlen.

IV. Entgeltgruppen

Entgeltgruppe 1 (70 %)

Tätigkeiten, die keine berufsfachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern.

Entgeltgruppe 2 (75 %)

Tätigkeiten, die geringe berufsfachliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, wie sie in der Regel durch mindestens 3-monatiges Anleiten oder Anlernen im Betrieb erworben werden. Gleichgestellt ist der Nachweis einer einjährigen Berufspraxis.

Entgeltgruppe 3 (80 %)

Tätigkeiten, die berufsfachliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, wie sie in der Regel durch mindestens 6-monatiges Anleiten oder Anlernen im Betrieb erworben werden. Gleichgestellt ist der Nachweis einer zweijährigen Berufspraxis.

Entgeltgruppe 4 (85 %)

Tätigkeiten qualifizierter Art, die eine einschlägige kaufmännische oder technische Berufsausbildung nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung erfordern oder die gleichwertige vertiefte Fachkenntnisse voraussetzen, wie sie durch mehrjährige Berufspraxis erworben werden.

Entgeltgruppe 5 (92 %)

Tätigkeiten qualifizierter Art, die eine einschlägige kaufmännische oder technische Berufsausbildung ab dem 19. Monat nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung erfordern oder die gleichwertige vertiefte Fachkenntnisse voraussetzen, wie sie durch mehrjährige Berufspraxis erworben werden.

Entgeltgruppe 6 (Eckentgelt 100 %)

Tätigkeiten qualifizierter Art, die nach allgemeiner Einweisung selbständig ausgeführt werden, die entweder eine einschlägige kaufmännische oder technische Berufsausbildung mit Abschluss voraussetzen ab Vollendung des dritten Jahres nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung, oder die gleichwertige vertiefte Fachkenntnisse voraussetzen, wie sie durch mindestens vierjährige Berufspraxis erworben werden.

Entgeltgruppe 7 (105 %)

Verantwortliche höherwertige Tätigkeiten mit übergreifenden Spezialkenntnissen, die eine umfangreiche Weiterbildung mit abgelegter Prüfung erfordern oder für die spezielle gleichwertige Fachkenntnisse erforderlich sind, wie sie durch langjährige Berufspraxis erworben werden.

Entgeltgruppe 8 (110 %)

Selbständige und verantwortliche Tätigkeiten mit begrenzter Leitungsbefugnis, wie Tätigkeiten in anordnender und beaufsichtigender betrieblicher Funktion in einem verantwortungsvollen Aufgabengebiet oder Tätigkeiten in betrieblichen Funktionen, die im Rahmen betrieblicher Erfordernisse selbständige und eigenverantwortliche Entscheidungen verlangen.

Gleichgestellt sind Meister mit abgeschlossener Handwerksmeisterprüfung.

Entgeltgruppe 9 (130 %)

Selbständige und verantwortliche Tätigkeiten mit erweiterter Leitungsbefugnis. Tätigkeiten in anordnender und beaufsichtigender betrieblicher Funktion in einem schwierigen und verantwortungsvollen Aufgabengebiet oder Tätigkeiten in betrieblichen Funktionen, die im Rahmen betrieblicher Erfordernisse selbständige und eigenverantwortliche Entscheidungen in einem größeren Aufgabengebiet verlangen.

Gleichgestellt sind Meister mit abgeschlossener Handwerksmeisterprüfung, die eine Gruppe von Arbeitnehmern oder eine Abteilung eigenverantwortlich beaufsichtigen und leiten mit selbständiger Lenkung der Betriebsaufgaben innerhalb dieser Gruppe oder Abteilung.

Entgeltgruppe 10 (150 %)

Selbständige und verantwortungsvolle Tätigkeiten mit eigenständiger Leitungsbefugnis, die eine entsprechende weiterführende Qualifizierung (z. B. abgeschlossene technische oder kaufmännische Aufstiegsfortbildung oder ein erfolgreich abgeschlossenes Studium) erfordern, oder Tätigkeiten in einem größeren Aufgabengebiet, die eigenverantwortliche Entscheidungen von erheblicher Bedeutung für den Betriebs- oder Geschäftsablauf erfordern.

Gleichgestellt sind Meister mit abgeschlossener Handwerksmeisterprüfung, die mehrere Betriebsabteilungen oder Produktionsabläufe in mehreren Abteilungen eigenverantwortlich überwachen, leiten und führen, oder die einen Betrieb oder einen im Verhältnis zum Gesamtbetrieb großen Betriebsteil selbstständig und verantwortlich leiten.

V. Entgelthöhe

Die Tarifentgelte für kaufmännische und technische Angestellte und Meister betragen ab dem 01.04.2013

Übertarifliche Zulagen sind durch Einzelarbeitsvertrag auszuweisen.

Die tarifliche Vergütung pro Arbeitsstunde errechnet sich aus der jeweiligen Monatsvergütung geteilt durch 167,5.

Entgeltgruppe	Prozent	Monatsgehalt
1	70%	1.650,00 €
2	75%	1.768,00 €
3	80%	1.886,00 €
4	85%	2.003,00 €
5	92%	2.168,00 €
6	100%	2.357,00 €
7	105%	2.475,00 €
8	110%	2.593,00 €
9	130%	3.064,00 €
10	150%	3.536,00 €

Falls Arbeitgeber in Erwartung und/oder im Vorgriff auf einen neuen Gehaltstarifvertrag bereits übertarifliche Zahlungen erbracht haben, können diese mit den vorstehenden Gehältern verrechnet werden. Sonstige bisher gezahlte Zulagen werden hiervon nicht berührt.

VI. Prämienregelung

Für Arbeiten, die sich nach den betrieblichen Voraussetzungen zur Ausführung im Prämientgelt eignen, kann eine Prämie vergeben werden.

Prämienausgangsentgelt ist mindestens das Tarifentgelt. Verschiedene Prämienarten sind möglich, zum Beispiel

- a. Mengenprämien
- b. Qualitätsprämien
- c. Ersparnisprämien
- d. kombinierte Prämien.

VII. Entgeltabrechnung und Entgeltzahlung

1. Der Entgeltabrechnungszeitraum beträgt einen Monat. Der Arbeitgeber hat im laufenden Monat eine angemessene Abschlagszahlung zu leisten, sofern nicht durch Betriebsvereinbarung oder betriebliche Regelung eine andere Regelung festgelegt wird.
Die monatliche Entgeltzahlung ist so vorzunehmen, dass der Arbeitnehmer spätestens am neunten Arbeitstag des folgenden Monats über die Entgeltabrechnung und ggf. den Differenzbetrag zwischen Abschlag und Anspruch laut Abrechnung verfügen kann.
2. Die Zahlung des Monatsentgelts für den abgelaufenen Monat erfolgt bis zum ersten Werktag des Folgemonats.
3. Dem Arbeitnehmer ist auf Verlangen Einsicht in die Berechnungsunterlagen des Bruttoentgelts zu geben.

VIII. Besitzstandsregelung

Es kommen die vereinbarten Regelungen und Fristen des Rahmentarifvertrages, abgeschlossen zwischen dem Bundesverband Modell- und Formenbau und der IG Metall vom 11.3.2013 zur Anwendung.

IX. Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2013 in Kraft. Es kommen die vereinbarten Regelungen und Fristen des Rahmentarifvertrages, abgeschlossen zwischen dem Bundesverband Modell- und Formenbau und der IG Metall vom 11.3.2013 zur Anwendung.

Hannover, 11.03.2013

